

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Anzeiger
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher Redakteur
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 250.

Donnerstag, 26. Oktober 1911, abends.

64. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis der Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabebeleges bis vor mittig 9 Uhr ohne Gewähr.

Rotationsdruck und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schmel in Riesa.

Freibant Schänitz.

Gonnabend von mittig 12 bis nachm. 2 Uhr wird das Fleisch eines jungen Schweines verkauft. Pfund 45 Pf.

Am 28. Oktober 1911 vormittags 10 Uhr werden auf dem Kasernenhofe der II. Abteilung 6. Feldartillerie-Regiments Nr. 68 4 ausgewaschene Dienstpferde versteigert.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 26. Oktober 1911.

— Die Firma Seine & Co., Aktiengesellschaft, Gröbba, gibt ihren sämtlichen Arbeitern und Arbeiterinnen am morgigen Sonntag einen doppelten Wochenlohn als Feuerzuzulage in diesem Jahre.

— Patentschau vom Patentbureau O. Krüger & Co., Dresden-N., Schloßstraße 2. Auskünfte erteilt Gustav Sauer, Döbeln: Selbstverdrängbare Lär- und Fenster-Sicherung (Gm.). — Bruno Käber, Großenhain: Dichtungerring mit Metallkappe für den Ventillörper an Hochradseilen (Gm.). — Richard Aufsicht, Großenhain: Dampfturbine (Gm.). — Fa. Emil Richter, Großenhain: Partikelfußbodenplatte usw. (Verläng.).

— Der Landesverein des Evangelischen Bundes im Königreiche Sachsen trat gestern im kleinen Saale des Evangelischen Vereinshauses in Dresden unter der Leitung seines stellvertretenden Vorsitzenden, des Herrn Pastor Dr. Brandmeier-Dresden, zu einer außerordentlichen Hauptversammlung zusammen. Die Verhandlungen fanden unter Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Der Hauptpunkt der Tagesordnung bildete die Wahl eines ersten Vorsitzenden an Stelle des langjährigen verstorbenen Vorsitzenden Geh. Kirchenrat D. Meyer. Die Wahl fiel einstimmig auf Herrn Superintendent Dr. v. B. v. Pirna, Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landesynode. Für den freigeordneten Posten waren außerdem noch vorgeschlagen die Herren Pastor Dr. Brandmeier-Dresden und Superintendent Konsistorialrat Dr. v. B. v. Pirna. Beide Herren hatten jedoch eine Wahl infolge von Arbeitsüberlastung abgelehnt. Im übrigen beschäftigte sich die Versammlung mit mehreren Abänderungen der Statuten, die nach den Vorschlägen des Vorstandes genehmigt wurden.

— Eine für das Gastwirts- und Saalgewerbe wichtige prinzipielle Entscheidung wurde jetzt vom Königl. Sächs. Obergerichtsgericht zu der Frage, ob der Gastwirt in allen Fällen für die Anwesenheit von jugendlichen Personen auf Tanzmuskeln strafrechtlich verantwortlich ist, gefällt. Im Gasthofe zu Bucha bei Oschatz fand vor einiger Zeit ein Tanzfest statt, dem der Inhaber des Gasthofes, Restaurateur Schenker, mit jungen Mädchen einstudiert hatte. Nach Beendigung des Tanzfestes nahen die öffentlichen Tanzmuskeln ihren Anfang. Der Wirt sorgte für Entfernung der noch nicht 16 Jahre alten Mädchen aus dem Tanzsaal und beauftragte die Funktionen eines Tanzmeisters ausübenden Gemeindevorstandes Müller, strenge darauf zu achten, daß jugendliche Personen unter 16 Jahren den Saal nicht betreten. Witten in der Tanzmusik trat plötzlich eine Störung in der Aetzylengas-anlage ein. Das Licht drohte zu erlöschen und um einer etwaigen Explosionsgefahr vorzubeugen, verließ der Wirt den Saal und bemühte sich etwa eine Stunde um die Beleuchtungsanlage. Als es ihm endlich gelungen war, den Defekt zu beheben, hatte sich das Gastzimmer mit Gästen gefüllt, die nach der Bedienung riefen. Der Wirt ging nun sofort daran, seine Gäste zu bedienen und begab sich erst dann in den oberen Räume gelegenen Tanzsaal, um dort nach den Rechten zu sehen. Sechs junge Mädchen hatten nun die Abwesenheit des Wirtes bemerkt, um in den Saal zu schleichen und sich mit jungen Männern im Walzerakt zu betheben. Der ebenfalls im Saale anwesende Sohn des Gemeindevorstandes machte den Wirt sofort auf die Anwesenheit der noch nicht 16 Jahre alten Mädchen aufmerksam und sein erstes war, die jungen Mädchen aus dem Tanzsaal zu weisen. Er erhielt aber bald darauf ein Strafmandat wegen Uebertretung der Ministerialverordnung vom 8. Dezember 1910, nach welcher die Wirtin gehalten sind, jugendlichen Personen unter 16 Jahren Zutritt zum Tanzsaal zu untersagen. Das Strafmandat wurde von allen Instanzen bestätigt und auch die beim Obergerichtsgericht eingelegte Revision blieb erfolglos. Auch der oberste sächsische Gerichtshof stützte sich auf den Standpunkt, daß es Pflicht des Wirtes gewesen sei, für die Zeit seiner Abwesenheit im Tanzsaal einen Stellvertreter zu bestellen. Selbst wenn plötzlich eine Notlage eintrete, wie in diesem Falle mit der Beleuchtungsanlage, müsse

der Wirt für einen Stellvertreter sorgen. Zudem habe der Wirt, als er den Schaden an der Gasanlage beseitigt habe, zunächst Sorge zu nehmen. Er hätte sich aber zunächst um den Tanzsaal kümmern müssen.

— Das Königl. Sächs. Obergerichtsgericht hat jedoch eine für alle Lehrherren und Handwerksmeister interessante und prinzipielle Entscheidung gefällt. Der Geometer Nitzsche in Chemnitz beschäftigt in seinem Vermessungsbüro den 1894 geborenen Lehrling Fischer. Im Februar d. J. hatte der Lehrherr auf Wunsch Fischer in interessanter und selten wiederkehrende Vermessungsarbeiten vorzuschicken. Er stellte seinem Lehrling anheim, diesen Arbeiten beizuwohnen und dafür dem Unterrichts in der Fortbildungsschule fernzubleiben. Der Lehrling war natürlich mit Freuden bereit, im Interesse seiner Ausbildung als Vermessungstechniker an den für seine Fortbildung wertvollen Arbeiten teilzunehmen und der Lehrherr entschuldigte sofort sein Fortbleiben vom Fortbildungsschulunterricht. Die Entschuldigungsgründe wurden jedoch nicht als stichhaltig anerkannt, vielmehr erhielt der Lehrherr wegen Uebertretung des Sächsischen Volksschulgesetzes eine Strafverurteilung über 20 M. mit dem Befehle, daß er seine Pflicht als Lehrherr insoweit vernachlässigt habe, als er den Lehrling vom Besuche der Fortbildungsschule zurückgehalten habe. Das Landgericht Chemnitz erkannte als Berufungsinstitut jedoch auf Freisprechung und führte aus, daß der Lehrherr seine Pflicht, den Lehrling zum Besuche der Fortbildungsschule anzuhalten, allerdings nicht erfüllt habe. Ihn treffe aber kein Verschulden, da er dem Lehrling Gelegenheit geboten habe, einer besonders seine Ausbildung fördernden wertvollen Arbeit beizuwohnen. Auch sei es zweifelhaft, ob der Lehrherr verpflichtet sei, das Fortbleiben vom Fortbildungsschulunterricht zu entschuldigen, da der Lehrling bei seinen Eltern wohne und diese wohl verpflichtet gewesen seien, das Fernbleiben zu entschuldigen. Die Staatsanwaltschaft legte Revision ein, da nach Ansicht dieser Behörde die Teilnahme an seltenen Berufsarbeiten keine Entschuldigung für das Wegbleiben aus der Fortbildungsschule sei. Das Obergerichtsgericht verwarf die Revision der Staatsanwaltschaft und stellte sich in allen Punkten auf den Standpunkt des Berufungsrichters. Auch nach Ansicht des obersten Gerichtshofes war es Pflicht des Lehrherrn, seinen Lehrling an einer selten wiederkehrenden Berufsarbeit teilnehmen zu lassen, um dadurch dessen Ausbildung zu fördern und ebenso sei es Pflicht des Lehrling gewesen, unter diesen Umständen seinen Lehrling vom Besuche der Fortbildungsschule zu entschuldigen.

Randorf. Die Feuerung der Lebensmittel, besonders des Fleisches, ist für den hiesigen Gemeinderat Veranlassung gewesen, auf Gemeindegeld einen Pflanzverkauf einzurichten, der sich in der Hauptsache auf feste Gesehke erstrecken soll. Die Fische werden nur an hiesige Einwohner und zwar zum Selbstkostenpreise abgegeben.

Reichen. Mit einem Mitgliedsbestande von mehr als 100 Herren ist hier am Montagabend ein Verein für Feuerbestattung ins Leben getreten. Die Leitung ist dem Droglsten Wiedel übertragen worden.

Jesse. Schwer zu Schaden gekommen ist am Montag der bei Herrn Quisbesitzer Schmidt beschäftigte Schürmmeister Behmann. An einem mit Juchterkissen beladenen Wagen waren die Schürkissen nicht angelegt; der Wagen fuhr auf die Pferde auf, diese schrien und B. kam unter den Wagen zu liegen. Die rechte Hand und der linke Fuß sind gebrochen; außerdem hat B. bei dem Unfall die rechte große Zehe eingedrückt.

Döbeln. In der Mittwochnacht ist, wie schon kurz berichtet, das Döbelner Stadttheater durch ein Großfeuer heimgesucht und auf längere Zeit unbenutzbar gemacht worden. Die Feuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr war, wie gewöhnlich, noch eine Stunde nach Schluß der Vorstellung im Theater geblieben und machte um 12 Uhr den letzten Rundgang im Bühnenraum, wobei sie nirgends etwas von einem glimmenden Brandherd bemerkt hat. Als um 1/2 2 Uhr Deute am Theater vorbeizogen, bemerkten sie Rauch im Theater und wendeten die Familie des Herrn Theatermeisters Deleer. Als die Feuerwehr erschien war das Theater schon so stark verqualmt, daß es unmöglich

war, das Feuer von innen zu bekämpfen. Es brannte der ganze hohe Bühnenraum, auch das Dach brannte durch. Die Flammen griffen auf den Zuschauerraum über, die vorderen Sitzreihen sowie die Fremdenlogen und die der Bühne zunächst gelegene Galleriebrüstung sind angekohlt. Durch die Hitze zerprangen die Leuchten im Zuschauerraum und das in Wachsfarben ausgeführte künstlerische Deckengemälde wurde beschädigt. Ebenso sind Musikinstrumente der Stadtkapelle verkohlt. Das Feuer ist unter dem Bühnenraum entstanden, auf welche Weise, das ist noch völlig unklar. Der Gebäudeschaden ist vorläufig auf 25 000 Mark, der Mobiliarschaden ebenfalls auf 25 000 Mark geschätzt.

Dresden. Vor dem Dresdner Landgericht begann heute vormittag der große Sensationsprozess gegen den angesehenen Dresdner Frauenarzt Dr. med. Weindler, der unter der Anlage steht, umfangreiche Diebstähle in der Königl. Bibliothek und im Albertinum verübt zu haben. Anfang Oktober vorigen Jahres stellte sich bei einer Revision in der Königl. Bibliothek und im Albertinum heraus, daß eine ganze Reihe wissenschaftlicher, höchst wertvoller Werke kostbarer Blätter, insbesondere zum Teil unersehlicher Zeichnungen, Illustrationen und dazu gehöriger Textseiten von einem unbekannten Täter beraubt worden waren. Die Blätter waren sämtlich fein säuberlich auf die raffinierteste Weise aus den Bänden ausgehoben, so daß man erst bei einer sorgfältigen Kontrolle der Seiten den Diebstahl bemerken konnte. Da nach den ersten Feststellungen keiner der Antileher in Frage zu kommen schien, so waren die Ermittlungen, die die Direktion der Königl. Bibliothek sofort anstellte, anfangs ohne Erfolg. Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft hatten aber bald das sensationelle Ergebnis, daß ein angesehenes Dresdner Arzt und Inhaber einer stark besuchten Frauenklinik, Dr. med. Weindler, der Schwiegersohn des berühmten, vor kurzem verstorbenen Gynäkologen und Klinikers Czelly Prof. Leopold, eine ganze Anzahl Bücher der Königl. Bibliothek und des Albertinums in der schon geschilderten Weise auf das empfindlichste beschädigt und eine Reihe von wertvollen Illustrationen und Blättern daraus entwendet hatte. Eine Hausdurchsuchung in der Privatwohnung des Arztes ergab ein überraschendes Resultat. Man fand im Papierkorb und im Ofen in der Weindlerschen Wohnung noch Reste der kostbaren und unersehlichen Zeichnungen und Illustrationen und es wurde auch festgestellt, daß Dr. Weindler, der derzeit sich mit wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigte, die entwendeten Blätter zum Material für seine Veröffentlichungen verwenden wollte. Ueber den Arzt wurde sofort die Untersuchungshaft verhängt und ungeachtet einer von den in Blauen l. B. wohnenden Eltern Weindlers angebotenen Kaution von 50 000 M. wurde Dr. W. nicht aus der Untersuchungshaft entlassen. Es stiegen jedoch Zweifel an seiner geistigen Zurechnungsfähigkeit auf und die Staatsanwaltschaft erbat die Ueberführung des Verhafteten nach der Irrenanstalt Sonnenstein zwecks Beobachtung seines Geisteszustandes an. Die mehrwöchige Beobachtung hat jedoch ergeben, daß Dr. Weindler als geistig zurechnungsfähig anzusehen ist. Dr. Weindler, dessen Ehe mit der Tochter des Geh. Rates Prof. Dr. Leopold inzwischen geschlossen worden ist, ist in vollem Umfange geistig, hauptsächlich aber, durch Ueberarbeitung derartiger nervös und aufgeregter gewesen zu sein, daß er sich der Tragweite seiner Handlungswirkung nicht bewußt gewesen sei.

Schöna. Wie berichtet, erklärte der Webergemeinde Adam Meier aus Söllndorf, der wegen eines bei Rittenberg begangenen Raubmordes zum Tode verurteilt, dann aber zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt worden war, er habe noch einen weiteren Mord bei Schöna, dessen Opfer ein Tourist in der Sächsischen Schweiz gewesen sei, auf dem Gewissen. Er habe den Touristen, der ihn als Führer mitgenommen habe, von einem Felsen in der Nähe von Schöna bei Niedergrund herabgestürzt und beraubt. Die infolge dieses Gesandnisses angeordneten Erkundigungen ergaben, daß Meier seine Aussagen erlogen hat.

Stittau. Der Stadtrat hat beschlossen, in nächster Zeit neben dem städtischen Gesehsmarkt einen Wochenmarkt einzurichten.